

Datensammlungen als systematisch zusammengetragene Informationen gibt es in der Strafrechtspflege schon seit langem. Bereits Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden überregionale Statistiken über die Strafjustiz und den Strafvollzug; sie dienten und dienen in erster Linie planerischen Zwecken in der Strafrechtspraxis und der Kriminalpolitik. Dagegen verblieben die personenbezogenen Informationen, in Form von Akten und Karteien, lange Zeit auf der Ebene der unteren Organisationseinheiten. Erst die zunehmende Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung führte Schritt für Schritt zu zentralen personenbezogenen Dateien. Dies bedeutete zugleich einen qualitativen Sprung in den Nutzungsmöglichkeiten, der zugleich neue Fragen des Datenschutzes aufwarf.

Den Anfang machte das Bundeszentralregister, das die auf der örtlichen Ebene bestehenden Strafregister auf Bundesebene zusammenführte; über dessen Aufgabe, Datenstruktur sowie über Informationsbedürfnisse und Informationsberechtigte gibt HANS-MICHAEL VEITH einen Überblick. Erst jüngst sind – nach langjährigen Bemühungen – die Grundlagen für ein Strafverfahrensregister gelegt worden, das zentral über laufende Strafverfahren Auskunft gibt. Um welche Art von Daten es sich dabei handelt, wie sich der Datenzugang gestaltet und welche Erwartungen mit diesen neuartigen Datensammlungen verknüpft sind, erörtert MICHAEL LEMKE. Ganz grundsätzlich – und letztlich losgelöst vom elektronischen Medium – stellt sich die Frage, ob und in welcher Form personenbezogene Informationen in der Strafrechtspflege erhoben, verwertet und übermittelt werden dürfen. IRINI VASSILAKI prüft diese Frage für die verschiedenen Phasen des Strafverfahrens und insbesondere im Hinblick darauf, wieweit diese Daten zu präventiven Zwecken genutzt werden dürfen. Freilich geht es nicht nur um elektronische Datensammlungen für die unmittelbaren Praxisbedürfnisse im Einzelfall; vielmehr entstehen zunehmend Informationssysteme zur Gewinnung überindividueller Erkenntnisse. CORNELIA BECK und WOLFGANG WIRTH demonstrieren dies an der Datei über Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote für Straftatlassene in Nordrhein-Westfalen, und WERNER SOHN zeigt die Möglichkeiten bibliographischer Fachinformationen für die sozialen Dienste auf.

Außerhalb des Schwerpunktthemas befassen sich GUNTHER KLOSINSKI und ANDREA FENDEL auf der Grundlage einer empirischen Untersuchung mit der Bedeutung jugendpsychiatrischer Gutachten für die Bewährungshilfe. Einen speziellen Aspekt des Organisationsthemas, das diese Zeitschrift immer wieder beschäftigt hat, greift THEO RENSMANN auf, indem er über den Fortbildungskurs Fachliche Leitung in den sozialen Diensten der Justiz berichtet. Von großem Interesse auch für unsere hiesige kriminalpolitische Debatte ist der Beitrag von UDO JESIONEK, der sich mit den Reformen des österreichischen Strafrechts zur Bekämpfung des sexuellen Mißbrauchs von Kindern befaßt. Schließlich schreibt jetzt FRANK NEUBACHER unter der Rubrik „Aus der Rechtsprechung in Strafsachen“.

JÖRG MARTIN JEHL